

Die Bauergewerkschaft

Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,- RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag, morgens 9 Uhr
Nr. 14 + 34. Jahrgang Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/4 Berlin, 8. April 1933

An unsere Mitglieder

Verbandskollegen!

Die letzten Wochen haben unser Volk mit den Umschichtungen im staatspolitischen Geschehen beschäftigt. Getreu unserem Verbandszweck bejahen wir den christlich-nationalen Staat. Wo immer Gemeinschaftsarbeit unter dieser Devise zu leisten ist, stehen wir bereit und wollen dabei sein.

Für das Wirtschaftsleben fordern wir seit Jahrzehnten die gleichberechtigte Mitwirkung des Arbeiterstandes; wir fordern den berufständischen Ausbau der gesamten Wirtschaft. Mehr denn je sind starke Berufsorganisationen die unerlässliche Voraussetzung für eine Wirtschaftsgestaltung, die dem Sehnen der deutschen Arbeiterschaft nach Recht und Mitverantwortung entspricht.

Mehr als 33 Jahre kämpft unser Verband um diese Ziele. Gemessen an den unzulänglichen Verhältnissen um die Jahrhundertwende hat er Gewaltiges erreicht. Soll er in der neuen Zeit unter gleichgebliebenen wirtschaftlichen, aber teilweise veränderten staatspolitischen Verhältnissen dem Wohle der deutschen Bauarbeiterschaft dienen können, dann müssen in unsere Kreise alle diejenigen Berufsangehörigen hineingezogen werden, die uns heute noch fernstehen, ihrer Gesinnung nach aber christlich-nationalen Denkens und Fühlens sind.

Wir rufen Euch deshalb auf, mit dem Aufbruch des Frühling in eine umfassende Werbearbeit für unseren christlich-nationalen Berufsverband der deutschen Bauarbeiter einzutreten.

Wer immer uns noch fernsteht, sei es aus Gleichgültigkeit, sei es aus anderen Gründen, muß von Euch mit heiligem Eifer an seine Standespflicht, an seine Ehre als Berufskollege erinnert werden. Der Unorganisierte hat gerade aus dem Geschehen der letzten Monate die neue Lehre erhalten, daß über ihn und seinesgleichen hinweggegangen wird, hinweggegangen werden muß. Will er ein gleichberechtigtes Glied des Berufsstandes sein, dann muß er sich einreihen in unsere Berufsorganisation. Wer seither aus Gedankenlosigkeit oder unter dem Druck der Verhältnisse in einem Lager stand, das seiner Gesinnung nicht entsprach, der muß nunmehr zu uns stoßen und die Berufsorganisation seiner Gesinnung auch durch den formellen Beitritt anerkennen.

Nach wie vor ist die starke Berufsorganisation der beste Garant für die notwendigen Berufsrechte.

Der Staat kann viel, und er kann doch längst nicht alles. Es hat Kreise gegeben, die schon in den Tarifverträgen von Berufsgruppe zu Berufsgruppe eine zu große Schematisierung der Gestaltung des Arbeitsvertrages sehen wollten. Eine staatliche Reglementierung der Lohn- und Arbeitsbedingungen müßte notwendigerweise hier wirklich zu Ueberspannungen führen. Nach wie vor wird das Auswägen der Lohn- und Arbeitsbedingungen die erste Aufgabe der Berufsorganisationen sein. Aus den Erfahrungen der letzten Monate wißt Ihr zu gut, wie Unverständnis, Egoismus und eine falsche volkswirtschaftliche Schau gegen unsere notwendigen lohnpoliti-

schen Bedürfnisse gewirkt haben. Was hier an Unrecht verhindert, an Not und Elend erspart, an staatsbürgerlicher Verbrossenheit unterbunden worden ist, hat unsere Berufsorganisation geleistet.

Schutz von Leben und Gesundheit an der Arbeitsstelle bedarf auch künftig der sorgsamsten Pflege. Vorsorge gegen Unfälle, Fürsorge für die Verunglückten liegt am besten in den Händen derer, die die Berufsgemeinschaft bilden. Die besonderen sozialen Bedürfnisse des Berufes bei Krankheit, Invalidität und Arbeitslosigkeit können nur durch die in der Berufsvereinigung zusammengeschafften, sich be-

ratenden und ergänzenden Kräfte wahrgenommen werden.

Wo immer Ihr hinschaut und hingreift, findet Ihr die Aufgaben, die nur durch die starke Berufsorganisation gelöst werden können.

Der Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands, dem Ihr aus innerster Ueberzeugung angehört, muß die große Gesamtorganisation aller gleichgesinnten Berufsangehörigen unseres Vaterlandes werden. Werbe jeder mit heiligem Eifer für unseren Verband! Er leistet damit sich selbst und dem berufständischen Ausbau unseres Wirtschaftslebens die besten Dienste.

Hoch lebe unsere christlich-nationale Berufsorganisation!

Der Vorstandsvorsitzende

Der neue Reichstarifvertrag für das Baugewerbe

- Zwischen
1. der Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes:
 - a) Reichsbund des Deutschen Baugewerbes G. B.,
 - b) Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes G. B.
 2. dem Reichsverband Industrieller Bauunternehmungen G. B.
- und
1. dem Deutschen Bauergewerksbund,
 2. dem Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands,
 3. dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands,
 4. dem Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands
- ist nachstehender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1. Geltungsbereich.

1. Der räumliche Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ist das Deutsche Reich.
2. In allen zusammenhängenden Wirtschaftsgebieten oder Orten sollen die bezirklichen Organisationen der Arbeitgeber mit den Unterverbänden (Vereinen, Zahlstellen) der Arbeiter Lohn- und Arbeitstarife nach dem diesem Vertrage beigelegten Muster abschließen. Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Lohn- und Arbeitstarife ist die zu schaffende Gebietseinteilung maßgebend.

Für zusammenhängende Bauwerke (Eisenbahnen, Kanäle, Straßen-, Kabel- und Druckrohrverlegungen u. a.), die sich über den Bereich mehrerer Tarif- oder Lohngebiete erstrecken, sollen die bezirklichen Organisationen der vertragsschließenden Parteien vor Beginn der Arbeiten in gemeinsamen Verhandlungen einen Lohn- und Arbeitstarif festsetzen. Hochbauten sowie Betonarbeiten an diesen Hochbauten, die nicht räumlich und zeitlich mit den vor genannten Tiefbauarbeiten einschließlich der dazugehörigen Betonarbeiten ausgeführt werden, fallen unter die in Betracht kommenden bezirklichen Lohn- und Arbeitstarife.

Die vertragsschließenden Parteien haben ihre Unterverbände zum Abschluß von Lohn- und Arbeitstarifen anzuhalten und sie dabei zu unterstützen. Kommt mit einem Unterverband der Arbeiter oder der Arbeitgeber ein Lohn- und Arbeitstarif nicht zustande, so können die bezirklichen Arbeitgeber- oder Arbeiterverbände in ihrer Gesamtheit oder einzeln mit dem oder den übrigen Arbeiter- oder Arbeitgeberverbänden einen solchen abschließen. Die Verhandlungen über den Abschluß der Lohn- und Arbeitstarife sind bis zum 31. März 1933 zu beenden.

Kommt eine Einigung über den Abschluß eines Lohn- und Arbeitstarifes nicht zustande, so haben die Tarifinstanzen gemäß § 11 Ziff. 19-24 zu verfahren.

Die abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife sind den vertragsschließenden Spitzenorganisationen sofort nach Abschluß in 14 ortschriftlichen Ausfertigungen vorzulegen.

Den Spitzenorganisationen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung gerechnet, insoweit ein Einspruchsrecht zu, als der Lohn- und Arbeitstarif gegen Sinn oder Wortlaut des Reichstarifvertrages

verstößt. Dieser Einspruch hat bezüglich der Löhne und Zuschläge keine aufschiebende Wirkung.

4. Dieser Reichstarifvertrag gilt hinsichtlich der in § 2 der Lohn- und Arbeitstarife aufgeführten Arbeitergruppen für alle Bau-, Maurer-, Zimmerer-, Beton-, Eisenbeton- und Tiefbauarbeiten (einschließlich der Wege-, Straßen- und Chausseebauarbeiten, ausgenommen Pflasterarbeiten).

Die bezirklichen Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen auch die Löhne für Abbrucharbeiten regeln.

5. Organisierte Arbeitgeber, die unorganisierte Arbeiter beschäftigen, und organisierte Arbeiter, die bei unorganisierten oder anders organisierten Arbeitgebern beschäftigt sind, fallen unter diesen Reichstarifvertrag und die dazugehörigen Lohn- und Arbeitstarife und haben die Verpflichtung, sie in vollem Umfange durchzuführen.

6. Die vertragsschließenden Parteien dürfen inhaltlich abweichende Bestimmungen mit anderen Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten nicht treffen. Vereinbart eine der vertragsschließenden Parteien dennoch mit anderen Organisationen, einzelnen Arbeitgebern, Arbeitern oder mit Dritten von diesem Vertrage abweichende Bestimmungen, so kann die Gegenseite verlangen, daß die abweichenden Bestimmungen ganz oder teilweise Inhalt dieses Reichstarifvertrages werden. Etwaige sonstige Folgen der Tarifvertragsverletzung werden davon nicht berührt.

7. Die vertragsschließenden Parteien treten dafür ein, daß dieser Reichstarifvertrag und die von den Unterverbänden auf Grund dieses Reichstarifvertrages abgeschlossenen Lohn- und Arbeitstarife für allgemeinverbindlich erklärt werden, soweit seitens der vertragsschließenden Spitzenorganisationen Einspruch gegen diese Tarifverträge gemäß § 1 Ziff. 3 nicht erhoben ist.

8. Die besonderen Lohn- und Arbeitsbedingungen für alle feuerungstechnischen Arbeiten und für alle Arbeitsstätten, wo feuerungstechnische Arbeiten ausgeführt werden, sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen für Steinholzarbeiten werden in je einem Anhang zu diesem Reichstarifvertrag für das ganze Reich geregelt.

§ 2.

Beschaffung und Entlassung von Arbeitern.

1. a) Die Einstellung eines Arbeiters darf nur von seiner beruflichen Eignung abhängig gemacht werden.

b) Um den unwirtschaftlichen Zustand, daß in der einen Gegend ein Mangel, in der anderen ein Ueberfluß von Arbeitskräften besteht, nach Möglichkeit zu beseitigen, wollen die beiderseitigen Tarifparteien bestrebt sein, sich — und zwar zunächst unter Benützung der öffentlichen Arbeitsnachweise (Facharbeitsnachweise) — gegenseitig in der Regelung von Angebot und Nachfrage zu unterstützen. Von vorzunehmenden Entlassungen soll der Betriebsvertretung möglichst vorher Kenntnis gegeben werden.

2. a) Bei Entlassung von Arbeitern gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Durchführung dieser Bestimmungen sind etwaige vertragliche Verpflichtungen des Unternehmers seinem Auftraggeber gegenüber und die rationelle Ausnutzung der Maschinen und der dazugehörigen

gen Geräte gehörend zu berücksichtigen. Bei Verminderung der Arbeiterzahl ist darauf zu halten, daß nach Möglichkeit Familienväter nicht vor Unverheirateten entlassen werden.

Bei Entlassung wegen Witterungseinflüssen sollen die Entlassenen nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten wieder eingestellt werden, sofern sie sich innerhalb 3 Tagen nach Wiederaufnahme der Arbeit gemeldet haben.

b) Im eigentlichen Zimmerergewerbe sollen, wenn innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammenhängenden Wirtschaftsgebietes mehrere Arbeitsstellen desselben Arbeitgebers liegen, nach Möglichkeit die auf der einen Arbeitsstelle zur Entlassung kommenden Zimmerer auf den anderen Arbeitsstellen weiterbeschäftigt werden, soweit dort Zimmerer neu eingestellt werden müßten.

3. Das Arbeitsverhältnis darf beiderseitig ohne Kündigungsfrist täglich gelöst werden, jedoch nur zum Arbeitsschluß. Die beabsichtigte Entlassung muß dem Arbeiter vor dem allgemeinen Arbeitsschluß mitgeteilt werden.

4. a) Bei der Entlassung ist der Lohn sofort zu zahlen. Hat der Arbeiter seine Entlassung gefordert, so hat er Anspruch auf sofortige Lohnzahlung nur dann, wenn er von seinem Vorhaben den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter spätestens bis zum Arbeitsschluß des vorhergehenden Tages in Kenntnis gesetzt hat.

Werden die Entlassungspapiere nicht sofort mit dem Lohn ausgehändigt, so ist dem Arbeiter auf Verlangen eine Bescheinigung mit Aufzählung der Papiere, die im Besitze des Arbeitgebers verblieben sind, auszustellen. In diesem Falle sind die Entlassungspapiere spätestens innerhalb dreier Tage auf Kosten des Arbeitgebers durch Einschreibebrief an die von dem Arbeiter bestimmte Anschrift abzusenden.

b) Wenn auf einer Arbeitsstelle an demselben Tage zehn oder mehr Personen ausscheiden, so ist der Arbeitgeber berechtigt, den Lohn spätestens bis zum nächsten Jahrtag auf seine Kosten durch die Post an die von jedem Arbeiter bestimmte Anschrift abzusenden.

Werden die Entlassungspapiere nicht sofort beim Ausscheiden ausgehändigt, so ist dem Arbeiter darüber eine Bescheinigung mit Aufzählung der Papiere, die im Besitze des Arbeitgebers verblieben sind, auszustellen. In diesem Falle sind die Entlassungspapiere spätestens innerhalb dreier Tage auf Kosten des Arbeitgebers durch Einschreibebrief an die von dem Arbeiter bestimmte Anschrift abzusenden.

5. Das Zusammenholen des Geschirrs soll in die Arbeitszeit fallen. Den Zimmerern ist vor der Entlassung Zeit zum Werkzeugschärfen zu geben, sofern das Werkzeug Eigentum des Arbeiters ist.

§ 3. Arbeitszeit.

1. Die vertragsschließenden Organisationen verpflichten sich, sofort nach Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuordnung der Arbeitszeit über ihre Durchführung im Baugewerbe in Verhandlungen einzutreten und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des § 4 RTB. zu überprüfen. Wo bisher die Arbeitszeit im Lohn- und Arbeitstarif geregelt war, wird diese Regelung in den auf Grund dieses Reichsarbeitsvertrages abzuschließenden Lohn- und Arbeitstarif übernommen. In den übrigen Tarifgebieten können die bezirkslichen Organisationen eine Regelung der Arbeitszeit nur durch freie Vereinbarung treffen.

2. Bei großen Tiefbauarbeiten über Tage rechnet der Beginn der Arbeitszeit vom Abmarsch der Arbeiter von der Sammelstelle an. Bei Untertagearbeiten (Tunnel, Stollen usw.) hat der Arbeiter die Arbeit bei Beginn der Arbeitszeit an seiner Beschäftigungsstelle aufzunehmen, wenn der im Bauwerk unter Tag zurückzulegende Weg nicht mehr als 1000 Meter beträgt. Bei längeren Wegefällen hat der Arbeitgeber entweder für Beförderungsmöglichkeit zu sorgen oder die gesamte Laufzeit im Bauwerk zu bezahlen. Für Druckluftarbeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4. Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit.

1. Ueberstunden, Nachtarbeit sowie Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen gefordert und geleistet werden, wenn durch deren Unterlassung Menschenleben in Gefahr kommen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen eintreten, wenn Schäden durch Naturereignisse zu verhindern oder zu beseitigen sind, ferner bei dringenden Reparaturen, Instandsetzungen oder Einrichtungsarbeiten, wenn außerdem Betriebe stillgelegt werden und dadurch andere Arbeiter feiern müßten, und schließlich auch dann, wenn sonst der Betrieb für den nächsten Tag durch Unterlassung der betreffenden Arbeit erheblich behindert würde (z. B. Kuppen beladener Jäger, Entladung mit Boden beladener Schuten, Behebung von Entgleisungen, Se- und Entladen sowie Verladen bzw. Verholen von Eisenbahnwagen oder Kähnen zur Inachaltung der gesetzlichen Ruhezeit). Auf Betonarbeiten, Unterlagsbauten und bei Wasserarbeiten können außerdem Ueberstunden geleistet werden, wenn aus Sicherheitsgründen die Fertigstellung angefangener Bauteile, wie z. B. Unterzüge, Säulen, Treppentritte, Bänder, Gesimse u. dgl. nicht unterbrochen werden darf. Außer der festgesetzten Betriebszeit dürfen schließlich Reparaturen, Reinigung und Umstellen der Maschinen vorgenommen werden, falls durch die Unterlassung dieser Arbeiten eine vorübergehende Stilllegung des Betriebes erfolgen würde. Die vorstehenden Bestimmungen dürfen nicht mißbräuchlich ausgelegt werden.

2. a) Als Ueberstunden gelten die Stunden, die in die Zeit von morgens 5 Uhr bis zum regelmäßigen Beginn der Arbeitszeit, und die Stunden, welche zwischen dem regelmäßigen Schluß der Arbeitszeit und abends 8 Uhr fallen. Zuschlagspflichtig sind diese Stunden nur dann, wenn für die Arbeitszeit überarbeitet, die für die Sommermonate 1932 tariflich vereinbart oder während dieser Zeit überwiegend in Geltung war.

Als Nachtarbeit gelten die Stunden, die in die Zeit von abends 8 Uhr bis morgens 5 Uhr fallen.

Als Sonntagsarbeit oder Arbeit an gesetzlichen Feiertagen gilt die Arbeit an diesen Tagen, die in die Zeit

von morgens 5 Uhr bis nachts 12 Uhr fällt. Wird jedoch in der auf den Sonn- oder Feiertag folgenden Nacht über 12 Uhr hinaus gearbeitet, so gelten auch die Stunden von nachts 12 Uhr bis morgens 5 Uhr als Sonntags- oder Feiertagsarbeit.

Ausnahmen: Tritt ausnahmsweise infolge Betriebsnotwendigkeiten durch Verschiebung der regelmäßigen Arbeitszeit ein früherer oder späterer Arbeitsbeginn ein, so gelten die in die Zeit von morgens 5 Uhr bis nachts 12 Uhr fallenden Stunden nicht als zuschlagspflichtig, sofern die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit dadurch nicht überschritten wird.

Für Arbeitsstunden, die in die Zeit von nachts 12 Uhr bis morgens 5 Uhr fallen und keine Mehrleistung über die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit hinaus darstellen, ist an Stelle des tariflichen Nachtarbeitszuschlages im Lohn- und Arbeitstarif ein besonderer Zuschlag zu vereinbaren.

b) Würden mehrere Zeitzuschläge zusammentreffen, so ist nur der höhere Zuschlag zu zahlen.

3. Alle Arbeiten, die zur In- und Außerbetriebsetzung der Maschinen notwendig sind, gelten für die erste Stunde über die sonstige Arbeitszeit hinaus nicht als zuschlagspflichtige Ueberstunden. Dem Maschinenpersonal wird, sofern es auf Anordnung der Betriebsleitung in den festgesetzten Pausen Arbeiten verrichten muß, für diese Zeit der Arbeitslohn fortgezahlt, wobei jede angefangene halbe Stunde voll zu rechnen ist.

Als In- und Außerbetriebsetzung der Maschinen gilt nicht der Auf- und Abbau sowie Umtransport der Maschinen.

4. Sind mehrere Maschinen dauernd im Betrieb, so soll

Die Bestimmungen über die Betriebsvertretung im Baugewerbe (Baudelegierte; § 8 RTB.) sind durch Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums vom 25. März 1933 für allgemeinverbindlich erklärt worden.

durch Einrichtung von Springschichten für das Maschinenpersonal die für die übrige Arbeiterchaft geltende Arbeitszeit durchgeführt werden.

5. Wird nach Benehmen mit der Betriebsvertretung in mehreren Schichten gearbeitet, so sind die Belegschaften der einzelnen Schichten nach Ablauf einer Woche derart auszutauschen, daß die Leute, die bisher nachts arbeiteten, am Tage arbeiten und umgekehrt (Wechselschichten). Bei diesen Wechselschichten sind Zuschläge für Ueberstunden und Nachtarbeit nicht zu zahlen. Für Sonn- und Feiertagsarbeit sind die tarifmäßigen Zuschläge auch bei Wechselschichten zu zahlen. Arbeitet ein Arbeiter über seine Schicht hinaus, so erhält er für diese Ueberarbeit den hierfür tariflich vorgesehenen Zuschlag.

6. Bei Dreischichtarbeit wird für jede Schicht eine halbe Stunde Pause eingelegt. Diese Pause wird denjenigen Arbeitern, die inselbessen nur eine Arbeitszeit von 7 1/2 Stunden leisten, als Arbeitszeit vergütet.

7. Unter besonderen Umständen ist die Einrichtung von Doppelschichten mit verkürzter Arbeitszeit zulässig.

8. Wächter aller Art, Baradenwächter und Mannschaftsführer, die diese Tätigkeit als Hauptbeschäftigung ausüben, fallen nicht unter die vorstehenden Bestimmungen für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit (§ 2 der Arbeitszeitverordnung).

§ 5. Arbeitslohn.

1. a) Der Stundenlohn für alle Arbeiter, die nach § 1 Ziff. 4 RTB. in Verbindung mit § 2 der bezirkslichen Lohn- und Arbeitstarife unter den Reichsarbeitsvertrag fallen, wird von den bezirkslichen Organisationen der Arbeitgeber mit den Unterverbänden (Vereinen und Zahlstellen) der Arbeiter für den Geltungsbereich des Lohn- und Arbeitstarifes vereinbart.

b) Bestimmungen über Akkordarbeit sind in einer besonderen Vereinbarung niedergelegt.

2. Der Stundenlohn ist unterschiedlich festzusetzen für alle Arbeitergruppen bis zum vollendeten 20. Lebensjahre und über 20 Jahre (Vollarbeiter).

3. Für alle Arbeiter bis zum vollendeten 20. Lebensjahre sind die Löhne gestaffelt festzusetzen, und zwar: vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 17. Lebensjahre, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, bis zum vollendeten 19. Lebensjahre, bis zum vollendeten 20. Lebensjahre.

4. Der Stundenlohn für Bauhilfsarbeiter ist 17 v. H. niedriger als der Lohn für Maurer der gleichen Altersklasse.

5. Die Vereinbarung der Löhne für Tiefbauarbeiter erfolgt unabhängig von der Regelung in Ziff. 4.

Als Tiefbauarbeiten gelten u. a. alle Eisenbahn-, Kanal-, Hafen-, Wege-, Straßen- und Chauffeebauten (mit Ausnahme der Pflasterarbeiten) nebst den dazugehörigen Kunstbauten; Brücken- und Kammerstufenbauten, Docks, Hellinge und ähnliche Bauten, Tunnel-, Schacht- und Stollenbauten, Kammarbeiten und Baggerarbeiten mit Ausnahme der Raßbaggerarbeiten, Festungs- und Entfestigungsbauten; Kanalisations- (Stiel-, Schloten-), Wasser- und Gasleitungsbauten einschließlich der Reservoiranlagen; Kabelverlegungen; Fundamentarbeiten mit Ausnahme der normalen Fundamente für Wohn-, Büro-, Anfall- und Jagdtgebäude (als normale Fundamente gelten solche, welche bei gutem Baugrunde den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen); See-, Fluß-, Deich- und Dammbauten, Se- und Entwässerungsanlagen, Artierungen, Dränierungen, Bodenfußarbeiten, sonstige Erdbauarbeiten jeder Art, bauliche Unterhaltung von Tiefbauarbeiten.

Werden bei demselben Unternehmer als Bauhilfsarbeiter tätige Arbeiter mit Ausschaltungs- und Planierungsarbeiten für Hochbauten beschäftigt, so erhalten diese den Bauhilfsarbeiterlohn.

6. Für Nichtjahrarbeiter, die in den letzten drei Jahren vor der Einstellung nicht mindestens vier Monate ununter-

brochen¹⁾ im Baugewerbe tätig waren, beträgt der Lohn 10 v. H. weniger als für Arbeiter der gleichen Arbeitergruppen, die bereits länger tätig sind.

7. Bei Beton- und Eisenbetonarbeiten werden Zementfaharbeiter, Zementarbeiter, Bauhilfsarbeiter und Tiefbauarbeiter beschäftigt.²⁾

Der Lohn und die Lohnzuschläge des Zementfahararbeiters sollen dem des Maurers, des Einschalers für Beton dem des Zimmerers, des Betonhilfsarbeiters im Hochbau dem des Bauhilfsarbeiters gleichgestellt sein. Der Zementarbeiter (Wieger, Flechter) erhält einen Mittellohn zwischen Zementfaharbeiter und Bauhilfsarbeiter.

Die bei Beton- und Eisenbetonarbeiten bei Tiefbauten beschäftigten Tiefbauarbeiter erhalten beim Auffüllen des Zementes auf die Mischung einen Zuschlag in Höhe der Differenz zwischen dem Bauhilfsarbeiter- und dem Tiefbauarbeiterlohn.

8. Für sämtliche Arbeiter, die infolge ihres hohen Alters oder wegen Invalidität in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, sowie für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren und für Wächter aller Art, Baradenwächter und Mannschaftsführer unterliegt der Lohn der freien Vereinbarung. Diese Vereinbarung hat im Benehmen mit der Betriebsvertretung bis zum Ende der ersten vollen Lohnwoche zu erfolgen. Im übrigen finden auf die genannten Arbeiter die Bestimmungen des Reichsarbeitsvertrages Anwendung.

9. Den Unterverbänden (siehe Ziffer 1) bleibt es überlassen, Zuschläge zu vereinbaren für Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit, für Arbeiten außerhalb des Tarif- oder Lohngebietes, für außergewöhnliche Arbeiten und für Abnutzung der von den Arbeitern gestellten Werkzeuge. Die bei Erdbauarbeiten notwendigen Schaufeln und Spaten hat der Arbeiter mitzubringen und bei der Arbeit zu verwenden.

10. Die in § 2 der Lohn- und Arbeitstarife festgesetzten Löhne können spätestens am 2. Januar 1934 zu dem Schlußtage der Lohnwoche, der dem 2. März 1934 am nächsten liegt, gekündigt werden. Macht keine der Vertragsparteien von dem Kündigungsrecht Gebrauch, so gelten die Löhne bis zum Ablauf des Reichsarbeitsvertrages. Das Verfahren für die Lohnregelung im zweiten Vertragsjahr wird bis Anfang Januar 1934 durch die zentralen Vertragsparteien festgesetzt.

11. Der Lohn wird nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit bezahlt. Hiervon gelten lediglich folgende Ausnahmen:

a) dem Arbeiter wird der Lohnausfall für die am ersten Tage der Arbeitsverlänmnis nicht geleisteten Arbeitsstunden in nachstehenden Fällen vergütet, wenn die Unabwendbarkeit der Arbeitsverlänmnis nachgewiesen wird:

bei eigener Erkrankung des Arbeiters, sofern er mindestens sechs Tage im Betrieb tätig gewesen ist, und sofern die Krankheit länger als drei Tage dauert. Für ein und denselben Krankheitsfall wird der Verdienstaussfall nur einmal vergütet. Bei Krankheitsfällen infolge Betriebsunfalls wird der Lohnausfall auch dann gezahlt, wenn der Arbeiter noch nicht sechs Tage im Betrieb tätig gewesen ist und ohne Rücksicht auf die Dauer der Krankheit. Bei Erstattung des Lohnausfalls werden Leistungen aus der Sozialversicherung abgezogen;

bei Geburts- oder Todesfällen in der Familie (Eldern, Ehefrauen und Kinder);

bei Vorladungen vor Gericht, sofern der Arbeiter nicht Beschuldigter, Angeklagter, Kläger oder Beklagter ist und ihm gesetzliche Gebühren nicht zustehen. Voraussetzung ist, daß der Vorladung nicht außerhalb der Arbeitszeit entsprochen werden kann;

bei Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung.

b) wenn infolge Materialmangels oder Betriebsstörung die Arbeit morgens nicht aufgenommen werden kann oder im Laufe des Tages ruhen muß, wird den Arbeitern die Feiertag bis zu zwei Stunden bezahlt.

12. Wenn die Arbeit vorübergehend ruhen muß, soll das Maschinenpersonal nach Möglichkeit mit notwendigen Instandsetzungsarbeiten beschäftigt werden. Die hierzu angehaltenen Arbeiter sind zur Leistung derartiger Arbeiten verpflichtet.

13. Der Lohn ist in der Regel wöchentlich und auf der Arbeitsstelle zu zahlen. Verzögert sich der Beginn der Lohnzahlung durch Verschulden des Arbeitgebers über eine halbe Stunde nach Arbeitschluß, so ist die Wartezeit voll zu bezahlen. Wo der wöchentlichen Lohnzahlung betriebliche Umstände entgegenstehen, insbesondere bei größerer Arbeiterzahl oder dort, wo die Arbeitsstelle vom Sitz des Geschäftes oder von einer Stadt weit entfernt liegt, ist die vierzehntägige Lohnzahlung im Benehmen mit der örtlichen oder bezirkslichen Organisation zulässig. Nach Ablauf der ersten Woche der vierzehntägigen Lohnperiode ist eine Abschlagszahlung von rund 90 v. H. des bis dahin erzielten Nettoverdienstes zu leisten. Der Lohn ist in der Regel am Freitag während der Arbeitszeit zu zahlen. Bei Untertagearbeiten wird die Lohnzahlung außerhalb der Arbeitszeit geleistet. Die Lohnlisten können frühestens drei Tage vor der Auszahlung der Löhne geschlossen werden.

14. Vertlich zuständig zur Austragung von Lohnstreitigkeiten ist, solange der Bau dauert, das Arbeitsgericht, in dessen Bezirk der Lohnanspruch entstanden ist. Nach Beendigung des Baues ist das Arbeitsgericht zuständig, in

¹⁾ Für nachweislich hauptberufliche Bauarbeiter bedeutet Arbeitslosigkeit keine Unterbrechung.

²⁾ Der Zementfaharbeiter muß alle vorkommenden Beton- und Eisenbetonarbeiten (einschließlich der Herstellung einseitiger und wasserdichten Zementputzes und Estrichs) nach Anweisung sachgemäß ausführen können. Der Zementarbeiter muß die gewöhnlichen Beton- und Eisenbetonarbeiten und mindestens einen Teil der Zementfahararbeiten unter Anleitung eines Faharbeiters ausführen können.

Der Zementarbeiter wird Zementfaharbeiter, wenn er mindestens zwei Jahre als Zementarbeiter tätig war und die Fähigkeiten eines Zementfaharbeiters besitzt.

dessen Bereich die Baufirma oder die für die Baustelle zuständige Niederlassung ihren Sitz hat.

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verjähren vier Monate nach Eintritt ihrer Fälligkeit (Zahltag).

§ 6.

Lehrlinge.

Neben den Bestimmungen des Lehrvertrages, die mit den Bestimmungen des § 6 RTW. und des § 3 des Lohn- und Arbeitsstarifes nicht in Widerspruch stehen dürfen, gelten für die Lehrlinge nachstehende Bestimmungen; insoweit finden die Vorschriften des Reichstarifvertrages und des Lohn- und Arbeitsstarifes auf die Lehrlinge keine Anwendung:

1. Die Entschädigung der Lehrlinge wird im Lohn- und Arbeitsstarif (§ 3) prozentual zu dem Tariffstundenlohn der Facharbeiter (Kollarbeiter) festgesetzt. Etwasige Zuschläge (insbesondere Beschwernezuschläge), ferner Auslösung und Wegegeld können im Lohn- und Arbeitsstarif (§ 3) vereinbart werden.

2. Zu den Verhandlungen über die Festsetzung der Lehrlingsentschädigung im Lohn- und Arbeitsstarif sind Handwerkskammern und Innungsverbände zur Teilnahme aufzufordern.

3. Die Lehrlinge erhalten im ersten Lehrjahre 6 Werkstage, in den weiteren Lehrjahren je 4 Werkstage Ferien.

4. Der Lehrherr ist verpflichtet, möglichst für ständige Beschäftigung der Lehrlinge zu sorgen.

5. Die vertragsschließenden Organisationen erklären sich bereit, nachdem die zwischen ihnen geführten Verhandlungen über eine Lehrlingsordnung beendet und diese beiderseitig anerkannt und durch die öffentlich-rechtlichen Organe in Kraft gesetzt worden ist, über eine dann etwa noch notwendige Regelung der Lehrlingsbestimmungen im Reichstarifvertrag in erneute Verhandlungen einzutreten.

§ 7.

Berufliche Nebenarbeit gegen Entgelt.

Die Übernahme von beruflicher Nebenarbeit gegen Entgelt ist nicht gestattet und berechtigt den Arbeitgeber nach einmaliger Verwarnung zur fristlosen Entlassung des Arbeiters.

§ 8.

Betriebsvertretung der Arbeiter.

Gemäß § 62 des Betriebsrätegesetzes wird für das Baugewerbe folgende Betriebsvertretung vereinbart: Es gibt

- a) Bau- und Platzdelegierte,
b) Delegiertenausschüsse.

1. a) Von den Arbeitern eines Unternehmers sind auf jeder Bau- oder Arbeitsstelle Bau- oder Platzdelegierte zu ernennen. Wo dies nicht geschehen ist, sind Bau- oder Platzdelegierte von den Arbeiterorganisationen zu bestimmen. Die Vorschriften der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz und die Vorschriften des Betriebsrätegesetzes über Zusammensetzung und Wahl (§§ 15 bis einschl. 25 BRG.) finden keine Anwendung. Zur vorzunehmenden Ernennung sind alle Arbeiter der Bau- oder Arbeitsstelle in üblicher Weise (Anschlag, Handzettel, Zeitungsanzeige, mündliche Bekanntmachung usw.) aufzufordern. Als eine Bau- oder Arbeitsstelle gelten auch mehrere unmittelbar benachbarte und miteinander zusammenhängende Baustellen, soweit sie von ein und demselben Unternehmer beim gleichen Bauherrn unterhalten werden. Beschäftigt ein Unternehmer auf einer Bau- oder Arbeitsstelle bzw. auf unmittelbar benachbarten und miteinander zusammenhängenden Bau- oder Arbeitsstellen Arbeiter mehrerer Berufe, so sind nach Möglichkeit alle beteiligten Berufe oder Arbeiterorganisationen zu berücksichtigen. Auf Baustellen mit Mehrschichtenbetrieb sollen die zu wählenden Bau- oder Platzdelegierten aus den Belegschaften der verschiedenen Schichten ernannt oder bestimmt werden.

Table with 2 columns: Arbeiterzahl and Anzahl Delegierter. Rows: 4-10 (1), 11-19 (1-2), 20-49 (3), 50-99 (5), 100-199 (6).

Die Zahl der Delegierten erhöht sich um je einen in Betrieben von 200 bis 999 Arbeitern für je weitere 200, von 1000 bis 5999 Arbeitern für je weitere 500, von 6000 und mehr Arbeitern für je weitere 1000.

c) Für das eigentliche Zimmerergewerbe können neben den Platzdelegierten auf jeder Baustelle besondere Delegierte bestimmt werden.

An der Wahl der Platzdelegierten nehmen sämtliche in den betreffenden Zimmerergewerbetätigen Zimmerer teil, einerlei, ob sie am Tage der Wahl auf dem Platz oder auf einer Baustelle beschäftigt sind. Als Platzdelegierter kann jeder in dem Unternehmen tätige Zimmerer ernannt oder bestimmt werden, einerlei, ob er am Tage der Wahl auf dem Platz oder auf einer Baustelle beschäftigt ist.

d) Die Bau- oder Platzdelegierten sollen mindestens 24 Jahre alt, mindestens ein Jahr im Baugewerbe tätig sein und nicht mehr in der Berufsausbildung stehen.

2. Die Namen der Delegierten und der Mitglieder des Delegiertenausschusses sind dem Arbeitgeber oder dem auf der Bau- oder Arbeitsstelle ständig anwesenden Aufsichtsführenden in der Reihenfolge, in der sie ernannt oder bestimmt sind, schriftlich mitzuteilen, sofern der Arbeitgeber nicht einen besonders hierzu Bevollmächtigten angegeben hat. Erst wenn die Meldung erfolgt ist, beginnt das Amt des Delegierten. Der Arbeitgeber hat die Namen der Delegierten durch Aushang an der Bau- oder Arbeitsstelle bekanntzugeben.

3. Sind auf einer Bau- oder Arbeitsstelle mehrere Delegierte bestellt, so erlischt bei Verringerung der Arbeiterzahl das Amt der dadurch überzählig werdenden Delegierten entsprechend der Tabelle in Ziffer 1 b. Nach Aufforderung des Arbeitgebers hat die Belegschaft innerhalb von drei Tagen zu entscheiden, welche Personen als Delegierte ausscheiden. Kommt keine Einigung zustande, so verlieren diejenigen Personen die Delegierten-eigenschaft, welche zuletzt benannt worden sind oder auf

Am 8. April 1933 ist der vierzehnte Wochenbeitrag für das Jahr 1933 fällig.

der dem Arbeitgeber oder seinem nach Ziffer 2 Bevollmächtigten mitgeteilten Liste an letzter Stelle verzeichnet sind.

4. Die Delegierten gelten für Bau- oder Arbeitsstellen mit weniger als 20 Arbeitern als Betriebsobleute und für Bau- oder Arbeitsstellen mit 20 und mehr Arbeitern als Betriebsräte im Sinne des Betriebsrätegesetzes. Die Aufgaben und Befugnisse der Delegierten erstrecken sich lediglich auf die einzelne Bau- oder Arbeitsstelle, auf der sie tätig sind.

5. a) Zur Erledigung der über die einzelnen Bau- oder Arbeitsstellen hinausgehenden Aufgaben aus dem Betriebsrätegesetz wählen die Delegierten aus ihrer Mitte für alle innerhalb einer Gemeinde oder eines zusammengehörigen Wirtschaftsgebietes befindlichen Bau- und Arbeitsstellen eines Unternehmers einen Delegiertenausschuss. Dieser hat die Befugnisse eines Gesamtbetriebsrates, und wenn bei demselben Unternehmer für das gleiche Wirtschaftsgebiet eine Angestellten- oder sonstige Betriebsvertretung besteht, die Befugnisse eines Arbeiterrates im Sinne des Betriebsrätegesetzes für die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitergruppen.

b) Die Zahl der Delegiertenausschussmitglieder richtet sich nach der Zahl der in den Gesamtbetrieben beschäftigten Arbeiter gemäß den Bestimmungen in Ziffer 1 b. Die einzelnen Berufsgruppen oder Organisationen sollen in dem Delegiertenausschuss möglichst ihrer Stärke entsprechend vertreten sein.

6. Zur Vertretung des Arbeitgebers gegenüber den Delegierten und den Mitgliedern des Delegiertenausschusses sind neben dem Arbeitgeber und den Bevollmächtigten seines Geschäftssitzes auch die bevollmächtigten Vertreter des Arbeitgebers auf den Bau- oder Arbeitsstellen befugt.

7. a) Die Bau- und Platzdelegierten haben die wirtschaftlichen Interessen der Belegschaft auf jeder einzelnen Bau- oder Arbeitsstelle gegenüber dem Arbeitgeber wahrzunehmen. Es liegt ihnen ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft sowie zwischen dieser und dem Arbeitgeber zu fördern. Sie haben insbesondere in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertretern darüber zu wachen, daß die geltenden Tarifverträge, die etwa bestehenden Betriebsvereinbarungen und Arbeitsordnungen, der staatliche Arbeiter- und Arbeitsschutz durchgeföhrt werden. Sie haben ferner bei Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren auf der Bau- oder Arbeitsstelle die Gewerbeaufsichtsbeamten, amtlichen Baukontrolleure und andere hierfür in Betracht kommende Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

b) Die Delegierten haben ihre Tätigkeit in der Regel außerhalb der Arbeitszeit auszuüben. Notwendige Versäumnisse von Arbeitszeit infolge Ausübung des Delegiertenpostens hat eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge. Auf Verlangen des Arbeitgebers hat der Delegierte die Notwendigkeit der Arbeitsverjämmiss nachzuweisen.

c) In Angelegenheiten, die einen einzelnen Arbeiter betreffen, soll nach Möglichkeit nur der für seine Organisation oder seine Berufsgruppe zuständige Delegierte angerufen werden.

8. Den Arbeitgebern und ihren Stellvertretern ist unterlagt, Arbeiter in der Übernahme oder Ausübung eines Delegiertenpostens zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Ausübung dieses Postens zu benachteiligen.

9. Das Amt des Delegierten erlischt ohne weiteres, wenn die Arbeit auf der Bau- oder Arbeitsstelle, für die er bestellt war, oder die Arbeit seiner Berufsgruppe dem Ende nahe oder beendet ist. Wird ein Delegierter aus diesem Grunde entlassen, so gilt dies nicht als Maßregelung. Für die Entlassung gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 96 und 97 des Betriebsrätegesetzes. Mit dem Erlöschen des Amtes als Delegierter erlischt ohne weiteres auch die Mitgliedschaft im Delegiertenausschuss.

10. Soweit durch die vorstehenden Bestimmungen die Rechte und Pflichten der Arbeitervertreter nicht geregelt sind, gelten füngemäß die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes sowie des Gesetzes über die Betriebsbilanz und die Betriebsgewinn- und -verlustrechnung vom 5. Februar 1921 und des Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922.

11. Um die Pflichten aus dem Vorstehenden zu erfüllen, sind die Vertreter der Arbeiterorganisationen berechtigt, die Bau- oder Arbeitsstelle im Benehmen mit den Vertretern des Arbeitgebers und möglichst während der Pausen zu betreten. Der Arbeitgeber hatet nicht für Unfälle, die dem Betreffenden auf der Bau- oder Arbeitsstelle zustößen.

§ 9.

Wohnräume und Kantinen.

1. Werden in einem Ort oder in einem Bezirk Arbeiter in größerer Zahl von auswärts herangezogen, so sind bei Beginn der Arbeiten vom Arbeitgeber die Wohnräume zu beschaffen und dem Arbeiter für die Dauer seiner Tätigkeit bei diesem Arbeitgeber gegen Vergütung zu überlassen, sofern andere Unterkunft nicht vorhanden ist.

2. Die Wohnräume müssen den wohnungspolizeilichen Vorschriften in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht entsprechen. Schlaf- und Wohnräume sollen getrennt gehalten werden. Bei Mehrschichtenbetrieb sind die Schlaf- und Wohnräume für jede Schicht getrennt zu halten. Auch ist ein getrennter Raum zum Trocknen nasser Arbeitskleider bereitzustellen. Wohn- und Schlafräume sollen von den Kantinen räumlich getrennt sein. Das Betreten von Wohn-, Schlaf-, Verpflegungs- und Kantineuräumen ist

Personen, die nicht im Vertragsverhältnis zu dem Arbeitgeber stehen, verboten. Auf Vertreter der vertragschließenden Organisationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

3. Werden Kantinen errichtet, so soll der Arbeitgeber aus deren Betrieb keinen Gewinn ziehen. An der Verwaltung der Kantinen, Speisewirtschaften und Verkaufsmagazine, die von Personen betrieben werden, welche am Baubetriebe beteiligt sind, haben die Arbeiter durch besonders zu wählende Vertreter Anteil. Aufsichtsführende Personen oder deren Frauen dürfen auf der Baustelle oder in deren Nähe Kantinen, Speisewirtschaften und Verkaufsläden nicht betreiben. Wird die Kantinenberechtigung an einen Wirt oder ähnlichen Geschäftsmann verpachtet, so ist der Pächter der gemeinsamen Kontrolle des Arbeitgebers und der vorgenannten Vertretung der Arbeiter zu unterstellen.

4. In jeder Bau- und Arbeitsstelle hat der Arbeitgeber für die Belegschaft einen verschließbaren Raum zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die dem Arbeiter durch Benutzung der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Wohnräume, Baubuden und Kantinen entstehen (Brandschäden, Diebstahl usw.) übernimmt der Arbeitgeber keine Haftung, es sei denn, daß ihn ein Verschulden trifft.

§ 10.

Ferien.

1. Jeder unter diesen Tarifvertrag fallende Arbeiter hat im Kalenderjahr 1934 Anspruch auf drei Arbeitstage Ferien, wenn er eine ununterbrochene Zugehörigkeit zu ein und demselben Unternehmen von 39 Wochen (Wartezeit) erfüllt hat.

Die Wartezeit beginnt mit dem Eintritt des Arbeiters in das Unternehmen, frühestens jedoch am 1. Oktober 1933. Wenn ein Arbeiter mit der Arbeit aussetzen muß, ohne entlassen zu werden, so wird die Zeit des Aussetzens auf die Wartezeit angerechnet.

Wird ein Arbeiter wegen Krankheit vor Ablauf der Wartezeit entlassen, aber ohne Zwischenbeschäftigung bei einem anderen Unternehmer innerhalb 12 Wochen wieder eingestellt, so wird ihm die vor der Entlassung zurückgelegte Beschäftigung auf die Wartezeit in Anrechnung gebracht.

Tarifwidrige Arbeitsniederlegungen gelten in jedem Falle als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.

Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses im Sinne dieser Bestimmung gilt als nicht vorliegend, wenn das Fernbleiben von der Arbeit dem Unternehmer zwei Tage vorher gemeldet worden ist, nicht länger als einen Tag gedauert hat, und der Arbeiter von dem Unternehmer, ohne daß dieser von seinem Entlassungsrecht Gebrauch macht, weiter beschäftigt wird.

Ein erworbener Ferienanspruch erlischt, wenn er nicht spätestens bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht wird; er erlischt ferner, wenn der Arbeiter aus einem gesetzlich vorgesehenen Grunde fristlos entlassen wird, bevor er Ferien genommen hat.

2. Wann die Ferien angetreten werden, bestimmt der Unternehmer nach Anhörung der Betriebsvertretung im Rahmen der Betriebsmöglichkeiten. Begründete Wünsche der Ferienberechtigten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die geregelte Fortführung des Betriebes muß sichergestellt sein.

3. Während der Ferien erhält der Arbeiter ein Entgelt in Höhe von 75 v. H. des bei Beginn der Ferien für ihn geltenden Tariffundenlohnes, und zwar täglich für ein Sechstel der regelmäßigen Wochenarbeitszeit.

4. Dem Arbeiter ist unterlagt, während der Ferien anderweitige Beschäftigung gegen Entgelt anzunehmen, andernfalls vermischt er den Anspruch auf das Ferienentgelt und kann vom Arbeitgeber aus diesem Grunde fristlos entlassen werden.

5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Ferienregelung bei allen Bauunternehmungen sowie bei allen öffentlichen und privaten Regiebaubetrieben durchzuführen.

§ 11.

Behandlung von Streitigkeiten.

I. Allgemeines.

- 1. Es werden folgende Tarifinstanzen gebildet: a) Schlichtungskommissionen, b) Tarifämter, c) das Haupttarifamt. 2. Die Schlichtungskommissionen sind zuständig: a) als unterste Auslegungsinstanz, b) als Einigungsstelle, welche am Sitz der Schlichtungskommission und in einem bezirklich festzustellenden näheren Umkreis des Sitzes als Gütestelle im Sinne des § 101 des Arbeitsgerichts-gesetzes gilt, sofern die am Streitfall beteiligten Arbeiter innerhalb dieses Bezirkes wohnhaft oder beschäftigt sind.

Die Tarifämter sind zuständig: a) als Schiedsgerichte zwischen den Vertragsparteien des Bezirkstarifvertrages zur Auslegung von Tarifbestimmungen im Sinne von § 91 des Arbeitsgerichts-gesetzes, b) als vereinbarte Schlichtungsstellen für die Fälle aus § 1 Ziff. 2 RTW.

Das Haupttarifamt ist zuständig: a) als oberstes Schiedsgericht zwischen den Vertragsparteien des Reichstarifvertrages zur Auslegung von Tarifbestimmungen im Sinne des § 91 des Arbeitsgerichts-gesetzes, b) als oberste Schlichtungsstelle.

3. Die Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder der Tarifinstanzen sind nicht Vertreter der Parteien und in Auftrage nicht gebunden. Sie sind in ihrer sachlichen Stellungnahme nur den Tarifverträgen, dem Gesetz und ihrem Gewissen unterworfen.

4. Lehnen Beisitzer oder deren Stellvertreter in einer tariflichen Instanz die Beteiligung an einer Verhandlung

Kollegen!

Wählt auf allen Baustellen Baudelegierte!

oder an der Entscheidung über einen Streitfall ab, so kann dennoch die Entscheidung gefällt werden, wobei angenommen werden soll, daß diese Beifitzer sich der Stimme enthalten haben.

5. a) Ist ein Mitglied einer Tarifyinstanz bereits in einer Vorinstanz im gleichen Falle als Beifitzer tätig gewesen, so tritt an seine Stelle einer seiner Stellvertreter.

6. Die beteiligten Organisationen sind zu den Verhandlungen zu laden. Es bleibt ihnen überlassen, die streitenden Parteien ihrerseits zu laden oder sie zu vertreten.

7. Vor Fällung eines Schiedsspruches ist stets die Einigung der Parteien zu versuchen. An der Beratung und Abstimmung, die in Abwesenheit der Parteien zu erfolgen hat, nehmen sämtliche Mitglieder der Tarifyinstanz teil.

8. Bindende Entscheidungen der Tarifyämter und des Haupttarifamtes haben, sofern die Tarifyinstanz als vereinfachte Schlichtungsstelle tätig wurde, die gleiche Wirkung wie die Bestimmungen des Tarifvertrages, sofern sie als Schiedsgericht tätig wurde, die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

9. Auch Organisationsfremde können die Tarifyinstanzen anrufen oder vor sie geladen werden, jedoch nur durch Vermittlung der vertragschließenden Organisationen gleicher Art oder deren Unterverbände.

10. Die Organisationen können vereinbaren, daß für Angelegenheiten bestimmter Fachrichtungen ein oder mehrere im voraus zu bestimmende Mitglieder derselben Fachrichtung als Mitglieder der Tarifyinstanzen tätig sein sollen.

11. Für die Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder in den Tarifyinstanzen werden Stellvertreter ernannt.

12. a) Die Kosten der Tarifyinstanzen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Die Tarifyinstanzen können solchen streitenden Parteien, die den vertragschließenden Organisationen nicht angehören, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen.

b) Auch kann die Verhandlung des Streitfalles von der Hinterlegung eines Kostenvorschusses bei der Geschäftsführung der Tarifyinstanz durch die den vertragschließenden Organisationen nicht angehörenden Beteiligten abhängig gemacht werden.

13. Die sämtlichen Instanzen geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Muster hierzu werden von den Vertragsparteien vereinbart.

II. Schlichtungskommissionen.

14. Die Schlichtungskommissionen werden für einzelne oder mehrere zusammenhängende Orte gebildet; sie bestehen aus der gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern. Die örtlichen Organisationen wählen ihre Vertreter.

Anträge an die Schlichtungskommission sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 21 Tagen nach Eintritt der Streitigkeit einzureichen. Eine Streitigkeit gilt als eingetreten, sobald eine der streitenden Parteien die Unmöglichkeit einer Einigung erklärt hat.

Die Schlichtungskommission hat spätestens acht Werktage nach der Antragstellung über die Angelegenheit zu verhandeln.

Wo die Einrichtung von Unterkommissionen besteht, oder wo sie geschaffen wird, haben diese das Recht, Streitfälle auf der Baustelle zu untersuchen und auf die Beilegung der Streitigkeit hinzuwirken.

III. Tarifämter.

15. Tritt die Schlichtungskommission als Auslegungsinstanz auf Antrag in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Sache vor die zweite Instanz (Tarifamt) zu bringen mit dem Hinweis, daß die Schlichtungskommission auf fröhgerichtetem Antrag nicht in Tätigkeit getreten ist.

16. a) Gegen den Spruch der Schlichtungskommission ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Tagen nach Fällung der Entscheidung Berufung an die zuständige zweite Instanz (Tarifamt) durch Einreichung eines Schriftsatzes zulässig. Das gleiche gilt, wenn in der Schlichtungskommission ein Spruch nicht zustande gekommen ist.

b) Das Tarifamt hat innerhalb 10 Tagen tätig zu werden.

17. Das Tarifamt besteht aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern sowie einem unparteiischen Vorsitzenden, der von den Vertragsparteien gewählt wird. Wird das Tarifamt als vereinfachte Schlichtungsstelle tätig, so müssen auf jeder Seite vier Beifitzer mitwirken.

18. Die Berufung gegen die Entscheidungen des Tarifamtes ist nur in den für das Haupttarifamt vorgesehenen Ausnahmefällen (Ziff. 20, 21 und 24) zulässig.

19. a) Wird das Tarifamt auf Grund des § 1 Ziff. 2 RTB. angerufen, so hat es zunächst eine Einigung der Parteien zu versuchen. Gelingt diese nicht, so hat es einen Schiedsspruch zu fällen, über dessen Annahme oder Ablehnung sich die Organisationen innerhalb einer vom Tarifamt festzusetzenden Frist gegenüber dem unparteiischen Vorsitzenden zu erklären haben. Nichterklärung gilt als Ablehnung.

Schiedssprüche des Tarifamtes, die einstimmig gefällt wurden, sind endgültig und bindend, das gleiche gilt für Schiedssprüche, denen sich die Parteien vorher unterworfen haben.

b) Ist das Tarifamt auf Grund des § 1 Ziff. 2 RTB. tätig geworden und wird der Schiedsspruch von einer oder mehreren Organisationen abgelehnt, so entscheidet auf Antrag das Haupttarifamt gemäß Ziff. 24.

c) Wo sich die Vertragsparteien des Lohn- und Arbeitstarifes über die als Unparteiische zu bestimmende Persönlichkeit nicht einigen, haben sie den geschäftsführenden Vorsitzenden des für den Sitz des Tarifamtes zuständigen Landesarbeitsgerichts zu bitten, daß er eine geeignete Persönlichkeit bestimmt. Die Ernennung des unparteiischen Vorsitzenden des Tarifamtes erfolgt auf die Dauer des Reichstarifvertrages.

IV. Haupttarifamt.

20. Tritt das Tarifamt auf Anruf in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit, so ist die beschwerdeführende Organisation berechtigt, die Streitfrage durch ihre zentrale Vertretung vor das Haupttarifamt zu bringen.

21. a) Gegen Entscheidungen, die das Tarifamt auf Grund der Ziff. 16 gefällt hat, ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 21 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe Berufung an das Haupttarifamt zulässig, jedoch nur dann, wenn die Entscheidung des Tarifamtes gegen den Sinn des Reichstarifvertrages oder gegen grundsätzliche Entscheidungen des Haupttarifamtes verstößt. Die Anrufung des Haupttarifamtes ist ferner zulässig, wenn das Tarifamt auf Anruf in der vorgeschriebenen Zeit nicht in Tätigkeit getreten ist, oder wenn im Tarifamt eine Entscheidung nicht zustande gekommen ist.

b) Die Berufung bewirkt, abgesehen von den Fällen der Ziffer 24, keinen Aufschub.

22. Das Haupttarifamt ist ferner auf Antrag einer der vertragschließenden Spitzenorganisationen befugt, grundsätzliche Streitfragen zu entscheiden, die sich bei der Auslegung des Reichstarifvertrages ergeben. Ob ein grundsätzlicher Fall vorliegt, wird vom Haupttarifamt entschieden.

23. Das Haupttarifamt setzt sich zusammen aus je einem Beifitzer der am Reichstarifvertrag beteiligten Arbeiter- und der gleichen Anzahl Beifitzer der Arbeitgeberverbände und aus drei Unparteiischen. Die vertragschließenden Spitzenorganisationen bezeichnen die drei Unparteiischen. Soweit sie sich hierbei nicht einigen, werden die Unparteiischen vom Reichsarbeitsminister nach Anhörung der vertragschließenden Spitzenorganisationen ernannt.

24. Wird das Haupttarifamt auf Grund § 1 Ziff. 2 RTB. angerufen, so kann es über alle strittigen Fragen mit bindender Wirkung entscheiden oder die bindende Entscheidung bestimmter Fragen dem Tarifamt (Ziff. 19a) überweisen.

§ 12.

Durchführung des Vertrages.

1. Die vertragschließenden Organisationen verpflichten sich, ihren Einfluß zur Durchführung und Aufrechterhaltung dieses Reichstarifvertrages und der auf Grund desselben abgeschlossenen Lohn- und Arbeitsstarife einzusetzen, und zwar auch bei allen den vertragschließenden Arbeitgeberorganisationen nicht angehörenden Bauunternehmungen. Entsteht ein Streitfall zwischen den Vertragsparteien oder ihren Unterorganisationen, der zu Kampfmaßnahmen führen kann, so haben die Vertragsparteien und ebenso die am Streitfall beteiligten Unterorganisationen zunächst in Verhandlungen einzutreten. Streits, Ausperrungen oder sonstige Kampfmaßnahmen sind unzulässig vor Beginn und während der Dauer des Schieds- und Schlichtungsverfahrens sowie nach Abschluß dieses Verfahrens durch bindende Entscheidung.

2. Fügt sich eine der vertragschließenden Organisationen einer bindenden Entscheidung der Tarifyinstanzen nicht, so besteht für die Organisationen der Gegenpartei dieser Organisation gegenüber Handlungsfreiheit.

§ 13.

Vertragsdauer.

Dieser Vertrag gilt vom 3. März 1933 bis zum 2. März 1935.

- Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes. Reichsbund des Deutschen Baugewerbes E. B. gezt. G. Behrens. Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes E. B. gezt. Dr.-Ing. h. c. Adolf Mast. Reichsverband Industrieller Bauunternehmungen E. B. gezt. Dr.-Ing. h. c. Otto Meyer. Deutscher Baugewerksbund. gezt. H. Bernhard. Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands. gezt. W. Wolgast. Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands. gezt. A. Schmidt. Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands. gezt. C. Balleng.

Winkel-Kantling R. Kastanienallee 34, Ecke Feinbrennerei. Speise-, Schäl-, Besen-, Kuch-, Zerkleinern, Zim., Fr. Polier-, Beiz-, u. Poliermasch. - Werkst.

Lesst den Deutschen

Bautechnischer Unterricht ohne Berufsbindung und ohne Vorkenntnisse durch Lehrbriefe. Kursus 1: Ausbildung zum Polier, Techniker und Bauführer, Vorbereitung auf die Meisterprüfung. Kursus 2: Die Preisermittlung im Maurerhandwerk, Kalkulation von Preisen, Ankauf und Prospekt kostenlos durch Otto Meiss, Architekt, Siegen (Westf.), Rosterstraße 12. - Bedienung herabgesetzte Preise!

D. R. P. Reelle Bezugsquelle D. R. P. Zahmschleifer o. Nb. Jeder sein eigener Schuhmacher durch Anzeichnung und Beschreibung 5 Paar Kern-Leiter-Sohlen. Garantie höchste Haltbarkeit. 3-5 u. 6 mm stark, für Herren- u. Damensohlen in 2 Stücken, mittlere Schuhgröße passend, bzw. auch für ganz große Sohlen verwendbar. Zusammen nur 2.- Mk. Auch Schuhmachermesser, Hammer u. Raspel. Eine Höchstleistung nur durch Großvertrieb, keine Risiko, nirgends billiger. Falls nicht zufrieden, zahle den Betrag sofort zurück. Versand per Nachnahme, Verpackung frei. G. M. Grieshammer, Fürth i. Bay. 5. Garantie laufende Nachbestellung, auch Sie bleiben Kunde. Bei Bestellung 3% Pfd. zu RM. 6.- gibt es 15 Paar Sohlen, porto- u. verpackungsfrei Zusendung.

Vereinbarung über Affordarbeit

Gemäß § 5 Ziff. 1 b des Reichstarifvertrages vom 3. März 1933 wird folgende Vereinbarung über Affordarbeit zwischen

- 1. der Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes: a) Reichsbund des Deutschen Baugewerbes E. B., b) Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes E. B., 2. dem Reichsverband Industrieller Bauunternehmungen E. B. und 1. dem Deutschen Baugewerksbund, 2. dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands, 3. dem Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands:

1. Wenn in einem Ort, Lohngebiet oder Bezirk bei einer der unter den Reichstarifvertrag fallenden Arbeitergruppen die Affordarbeit üblich geworden ist (d. h. wenn regelmäßig mehr als 50 Prozent dieser Arbeitergruppe in Afford arbeiten), so soll zwischen den örtlichen oder bezirklichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter ein allgemeiner örtlicher oder bezirklicher Affordvertrag für die betreffenden Arbeiten über die hierzu geeigneten Punkte abgeschlossen werden.

Einigen sich die Organisationen nicht, so soll das Tarifamt in der Belegung von § 11 Ziff. 17 RTB. unter Hinzuziehung je eines von der Arbeitgeber- und Arbeiterseite zu benennenden Sachverständigen vermitteln und nötigenfalls einen Vorschlag machen, der der Stellungnahme der vertragschließenden Organisationen unterliegt.

2. Der Einzellaffordvertrag für die einzelne Baustelle wird von dem Unternehmer mit den für den Afford in Frage kommenden Arbeitern vor Beginn der Arbeit schriftlich vereinbart.

3. Bei Affordarbeit sind die tariflichen Zeitlöhne zu garantieren und an den festgesetzten Zahltagen auszuführen. Der Affordüberschuss ist vom Unternehmer anteilig an die am Afford beteiligten Personen im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit oder im Verhältnis zum Tarifstundenlohn zu verteilen.

4. Die Bestimmung der Ziffer 1 findet auf die Tarifierung der Arbeitsvorgänge bei Tiefbauten, soweit ungelernete Arbeitskräfte in Frage kommen, keine Anwendung.

5. Soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Reichstarifvertrages für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten vom 3. März 1933, die Bestimmungen des § 11 jedoch nur insoweit, als die Tarifyinstanzen als Schiedsgericht tätig sind.

Berlin, den 3. März 1933.

- Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes. Reichsbund des Deutschen Baugewerbes E. B. gezt. G. Behrens. Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes E. B. gezt. Dr.-Ing. h. c. Adolf Mast. Reichsverband Industrieller Bauunternehmungen E. B. gezt. Dr.-Ing. h. c. Otto Meyer. Deutscher Baugewerksbund. gezt. H. Bernhard. Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands. gezt. A. Schmidt. Zentralverband der Maschinisten und Heizer sowie Berufsgenossen Deutschlands. gezt. C. Balleng.

* Diese Bestimmung ist darauf abgestellt, daß auch der im Afford arbeitende Arbeitnehmer verpflichtet ist, Leistungen zu bewirken, die erfahrungsgemäß und billigerweise von einem Durchschnittsarbeiter unter Berücksichtigung aller Umstände verlangt werden können.

Kollegen! deckt Euren Bedarf in 1 Linie bei unseren Inferenten

Der neue Sigurd-Katalog wird Ihnen auf Wunsch kostenfrei zugesandt. Vergleichen Sie Preise und Qualitäten mit anderen Angeboten. Beachten Sie unsere Garantie: Binnen 6 Tagen Umtausch oder Geld zurück. Beispielsweise liefern wir direkt aus eigener Fabrik: Sigurd-Chrom-Ballon-Fahrräder. Herrmann 66.-, Damerad 70.50 Mk. Nahtloses Stahlrohr, hart gelötet, Schlagfeste dreifache Hochspannungsmulle, mit Torpedofreiluft, Glode, Pumpe, frachtlos jeder deutschen Bahnstation einstellbar. Verpackung, 5 Jahre Garantie. Wir empfehlen dieses Modell als ganz besonders preiswert, liefern aber auch billigere, gelötete Räder schon für 41.- Mk. Ferner liefern wir aus gütlich. Abschließen: Fahrradmäntel 55 3 Fahrradketten 85 3 Fahrradschläuche 42 3 Radfräher 20 3 Fahrradgloden 22 3 Gepäckträger 45 3 Pedale, Paar 95 3 Schraubblech 80 3 Ventile, vernickelt 1.35 Mk. Sattel, Druck- u. Zugfedergerüst vorn 3.25 Mk. Fahrradlampe n. Batterie u. Birne 1.10 Mk. Dynamobeleucht. m. Batteriefcheinwurf 7.- Mk. Karbidlampen 2.15 Mk. Zu ähnlich billigen Preisen und in besten Qualitäten liefern wir: Alle feinstg. Zubehörteile, fern. Käsmaschinen, Radiogeräte, Werkzeuge, Schußwaffen, Sportartikel, Lederwaren, Kaffeeapparate, Uhren all. Art, Photoapparate u. Zubehör, Musikinstrumente, Spielwaren usw. usw. - Wenn Sie gute Ware erkauflich billig kaufen wollen, so schreiben Sie an Sigurd-Gesellschaft Kassel 51.